

Energie für Ihre LEG-Wohnung

Vertragsnummer _____

Ihr Energieauftrag

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

Mobilnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Gewünschter Belieferungsbeginn _____

Zählernummer _____

Ihr Energieanbieter

Ihr Tarif

Grundpreis €/Monat

Arbeitspreis ct/kWh

Vertragslaufzeit

Kündigungsfrist

EnergieServicePlus GmbH

Weißenburg Sonnenstrom

10,27 (brutto)

32,90 (brutto)

keine

6 Wochen zum Monatsende

Bisheriger Abschlag im Monat _____

Gewünschter Abschlag im Monat _____

Letzter Jahresstromverbrauch _____

Aktueller Stromlieferant _____

Kundennummer beim
aktuellen Stromlieferanten _____

Anzahl Personen im Haushalt _____



EnergieService

Ihr Auftrag

Ich beauftrage die EnergieServicePlus GmbH, die oben angegebene Verbrauchsstelle zum angegebenen Belieferungstermin mit Strom zu beliefern und die nötigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

Ich bevollmächtige die EnergieServicePlus GmbH, Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf, zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages sowie zur Vornahme aller dazu notwendigen Erklärungen und Handlungen. Die Kündigung darf frühestens zum Beginn der Erstlaufzeit des Vertrages mit der EnergieServicePlus GmbH erfolgen.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Bei Fragen zum Bestellprozess können Sie sich an **mieterstrom@energieserviceplus.de** oder **0211 740 740-0** wenden.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Ihre Vollmacht

Ich ermächtige die EnergieServicePlus GmbH hiermit widerruflich, Zahlungen von dem angegebenen Konto durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EnergieServicePlus GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Geldinstitutes

IBAN

BIC

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EnergieServicePlus GmbH, Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/54208677 oder E-Mail: mieterstrom@energieserviceplus.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die **EnergieServicePlus GmbH • Flughafenstraße 99 • 40474 Düsseldorf**
Service-Nummer: 0211 740 740-0 • mieterstrom@energieserviceplus.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Leistungen (*).

Gegenstand des Widerrufs _____

bestellt am (*) / erhalten am (*) _____

Name der / des Verbraucher(s) _____

Anschrift der / des Verbraucher(s) _____

Datum

Unterschrift der / des Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) unzutreffendes bitte durchstreichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung

von Haushalts- und Gewerbekunden durch die EnergieServicePlus GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Das mit dem Vertrag begründete Lieferverhältnis betrifft die Stromversorgung der Abnahmestelle des Kunden in Niederspannung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags innerhalb und aus der Kundenanlage der Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH, (im Folgenden „LEG“ genannt). Die Belieferung dient allein dem Zwecke des Letztverbrauchs.

(2) Änderungen der AGB wird die EnergieServicePlus GmbH dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform anbieten. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als angenommen. Die vereinbarte neue Fassung der AGB wird dann bindender Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Kündigung muss jedoch bis mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen in Textform erfolgen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird die EnergieServicePlus GmbH den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß den Regelungen in § 3.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

(1) Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung des Auftrags durch die EnergieServicePlus GmbH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind (z. B. die Bestätigung der Netzanmeldung durch den Netzbetreiber).

(2) In dem Fall, dass bereits ein anderweitiges Stromlieferverhältnis des Kunden bestand, ist Voraussetzung für den Beginn der Lieferung innerhalb und aus der Kundenanlage, dass die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen, dementsprechend ein etwaig vorher bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dessen Vorversorger vollständig und wirksam beendet worden ist und der bisherige Zählpunkt des Kunden beim zuständigen Netzbetreiber abgemeldet wurde sowie erforderliche Zähl- und Unterzählpunkte mit Messeinrichtungen innerhalb der Kundenanlage eingerichtet sind. Die Lieferung beginnt an dem auf die Erfüllung der im vorangehenden Satz genannten Voraussetzungen folgenden Werktag. Der genaue Termin, an dem die EnergieServicePlus GmbH mit der Stromlieferung beginnt, wird dem Kunden schriftlich angezeigt.

(3) Die EnergieServicePlus GmbH ist verpflichtet, den Strom am Stromzähler des Kunden (Abnahmestelle) zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Energieauftrags bereitzustellen. Der Kunde ist abgesehen von den in § 4 der Stromgrundversorgungsverordnung (nachstehend „StromGVV“) geregelten Ausnahmen für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leistungsbundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der EnergieServicePlus GmbH zu decken.

§ 3 Preisanpassungen; sonstige Steuern und Abgaben

(1) In dem mit dem Kunden vereinbarten Arbeitspreis sind alle im Zusammenhang mit dem Bezug des Stromes über das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung sowie deren Lieferung an den Kunden verbundenen verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen enthalten. In dem mit dem Kunden vereinbarten Grundpreis sind alle im Zusammenhang mit der Belieferung anfallenden, nicht verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte sowie die darauf entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen enthalten.

(2) Änderungen des vereinbarten Strompreises (Grund- und/oder Arbeitspreis) führt die EnergieServicePlus GmbH im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens

durch. Die Änderungen unterliegen damit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Dem Kunden steht folglich das Recht zu, die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen zu lassen. Bei einer Preisänderung werden ausschließlich die Kostenänderungen berücksichtigt, die für die Strompreisermittlung maßgeblich sind. Bei einer Kostenerhöhung ist die EnergieServicePlus GmbH berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen und somit die Kostensteigerung an den Kunden weiterzugeben. Bei einer Kostensenkung ist die EnergieServicePlus GmbH verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken. Wirken sich die für die Preisbildung benannten Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, wird die EnergieServicePlus GmbH eine Verrechnung dahingehend vornehmen, dass sich beide Faktoren auf die Preisänderung auswirken und somit je nach Anteil der kostensenkenden und kostensteigernden Faktoren eine Strompreiserhöhung oder -senkung oder ggf. auch ein gleichbleibender Strompreis die Folge ist.

(3) Die EnergieServicePlus GmbH verpflichtet sich, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass kostensenkende Faktoren nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie kostensteigernde Faktoren. Dies bedeutet insbesondere, dass die EnergieServicePlus GmbH hinsichtlich von kostensenkenden Faktoren keinen längeren Zeitabstand zwischen der Ermittlung der Kostenentwicklung und der Umsetzung einer Preisänderung wählt, als dies bei kostensteigernden Faktoren der Fall wäre.

(4) Änderungen des Strompreises werden stets zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform durch die EnergieServicePlus GmbH wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde abweichend von § 6 Abs. 1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Die EnergieServicePlus GmbH wird den Kunden mit der Ankündigungsmittteilung auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 6 Abs. (1) bleibt unberührt.

(6) Die Vorgaben in § 3 Abs. 2 bis § 3 Abs. 4 gelten auch für die Fälle, in denen neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 4 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs erfolgt entsprechend § 40 EnWG und § 12 StromGVV jährlich jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) und zum Ende des Vertragsverhältnisses als Schlussrechnung innerhalb von spätestens 12 Wochen. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der EnergieServicePlus GmbH bestimmten, einmonatigen, Abständen Abschlagszahlungen. Die EnergieServicePlus GmbH wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die EnergieServicePlus GmbH die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt endgültig im Sinne von § 4 Abs. 2 abgerechneten Zeitraum berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß § 3, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit EnergieServicePlus GmbH erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der EnergieServicePlus GmbH nach Ziffer 4.1 Satz 2.

(2) Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände bzw. Unterzählerstände nach einer etwaig vorzunehmenden Verrechnung mit den übrigen durch die Kundenanlage geleiteten Strommengen zum Ende des Abrechnungszeitraums.

(3) Bei Neukunden errechnen sich die Abschlagsbeträge nach dem (im Energieauftrag vom Kunden anzugebenden) bisherigen Energieverbrauch oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei der Kunde einen wesentlich geringeren Verbrauch glaubhaft machen kann.

(4) Die Abschlagsbeträge sind am dritten Werktag eines jeden Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im Einzugsermächtigungsverfahren von dem im Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt der EnergieServicePlus GmbH vorbehaltlich der § 4 Abs. 5 eine entsprechende Einzugsermächtigung. Die EnergieServicePlus GmbH ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Im Fall zu hoher Abschlagszahlungen überweist die EnergieServicePlus GmbH dem Kunden den übersteigenden Betrag auf das angegebene Konto oder verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung. Nach Beendigung dieses Stromlieferungsvertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

(5) Sofern der Kunde eine Zahlung per Überweisung tätigt, sind die Abschlagszahlungen monatlich zu entrichten und jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig und zu überweisen. Entscheidend ist die Wertstellung auf dem Konto der EnergieServicePlus GmbH. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung dem angegebenen Konto gutgeschrieben.

(6) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

(6) Die EnergieServicePlus GmbH weist darauf hin, dass kein gesonderter Tarif für Nachtstrom angeboten wird. Weitere Informationen zu den Konditionen von Stromlieferungen durch die EnergieServicePlus GmbH können unter der Adresse EnergieServicePlus GmbH, Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf, per E-Mail an mieterstrom@energyserviceplus.de oder telefonisch unter 0211/54208677 abgefragt werden.

(7) Der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen am betreffenden Mietobjekt durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von der EnergieServicePlus GmbH getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

§ 5 Haftung

(1) Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der Kundenanlage handelt, die EnergieServicePlus GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechungen auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnergieServicePlus GmbH beruhen oder die Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten von der EnergieServicePlus GmbH im Sinne der § 5 Abs. 2 zu vertreten sind.

(2) Von ihrer Leistungspflicht ist die EnergieServicePlus GmbH befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG entsprechende Anwendung.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der EnergieServicePlus GmbH – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch die EnergieServicePlus GmbH beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch die EnergieServicePlus GmbH der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von der EnergieServicePlus GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die EnergieServicePlus GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung Auskunft zu geben, soweit sie der EnergieServicePlus GmbH bekannt sind oder von der EnergieServicePlus GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung und Beendigung, Umzug, Lieferantenwechsel

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

(2) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses endet der Stromliefervertrag automatisch. Der Kunde hat die EnergieServicePlus GmbH über Zeitpunkt des Auszuges zu informieren. Eine Belieferung des Kunden durch die EnergieServicePlus GmbH erfolgt nur innerhalb der Liegenschaft, ein fortgesetzter Lieferanspruch des Kunden an einer neuen Lieferadresse besteht nicht.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7 Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Bei kündigungsbedingter Beendigung des Vertrags verlangt die EnergieServicePlus GmbH keine gesonderten Entgelte.

(5) Für den Fall, dass der Kunde zukünftig im Rahmen seines Rechts auf freie Lieferantenwahl als Anschlussnutzer innerhalb der Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a lit. d) EnWG) einen anderen Stromlieferanten als die EnergieServicePlus GmbH wählt, führt die EnergieServicePlus GmbH den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten entsprechend § 20 Abs. 3 StromGVV unentgeltlich durch. Sie unterstützt den Mieter als Anschlussnutzer bei Erstattung der unverzüglichen Mitteilung zur Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 3 NAV. Die EnergieServicePlus GmbH fordert den Netzbetreiber und die LEG als Betreiber der Kundenanlage auf, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1d S. 1 EnWG (erneut) die Einrichtung eines erforderlichen Zählpunkts für das betreffende Mietobjekt des Kunden bzw. erforderlicher Unterzähler zur korrekten Abrechnung der von einem dritten Lieferanten gelieferten Energiemengen vorzunehmen (Anmeldung einer „komplexen Lieferstelle“).

§ 7 Unterbrechungen

(1) Die EnergieServicePlus GmbH ist berechtigt, die Nutzung der Kundenanlage der LEG sowie entsprechend § 19 Abs. 1 StromGVV die Belieferung mit Strom ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
b) die Nutzung der Kundenanlage bzw. den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Nutzer der Kundenanlage oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EnergieServicePlus GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind. Die EnergieServicePlus GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant entsprechend § 19 Abs. 2 StromGVV berechtigt, die Belieferung vier Wo-

chen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EnergieServicePlus GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen (lassen), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der EnergieServicePlus GmbH mit dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden entsprechend § 19 Abs. 3 StromGVV drei Werktage im Voraus angekündigt. Die EnergieServicePlus GmbH hat die Belieferung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

(4) Hat der Kunde wiederholt – trotz Abmahnung – gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstoßen, insbesondere in Fällen der §§ 7 Abs. 1 und 7 Abs. 2, ist der Lieferant entsprechend § 21 StromGVV zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

§ 8 Schlichtungsstelle

(1) Die EnergieServicePlus GmbH wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) gemäß § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang beantworten (EnergieServicePlus GmbH Kundenservice: Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211 54 20 86 77, E-Mail: mieterstrom@energieserviceplus.de). Hilft die EnergieServicePlus GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht innerhalb der oben benannten Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, Telefon: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice der EnergieServicePlus GmbH bei Beanstandungen des Kunden ist Voraussetzung für die Beantragung einer Entscheidung durch die Schlichtungsstelle.

(2) Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines

etwaigen Anspruchs gehemmt.

(3) Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon [Mo. bis Fr. 9 bis 15 Uhr]: 030 22 480-500 oder 01805 10 1000 – bundesweites Infotelefon, Fax: 030 - 22 480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

(4) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 9 Datenschutz und Bonitätsprüfung

(1) Die EnergieServicePlus GmbH oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Nur soweit es für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist (bei Dienstleistungen bzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung / Rechnungsstellung ist dies i. d. R. der Fall), werden die personenbezogenen Daten an Dienstleister übermittelt. Dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für die EnergieServicePlus GmbH gemäß Art. 28 DSGVO. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt die EnergieServicePlus GmbH auf Anfrage unter der Adresse: EnergieServicePlus GmbH, Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf.

(2) Die EnergieServicePlus GmbH darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an Bonitätsinformationsdienste zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen. Bei negativer Bonität kann die EnergieServicePlus GmbH den Antrag zum Vertragsschluss des Kunden ablehnen.

(3) Der Kunde hat gegenüber der EnergieServicePlus GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

§ 10 Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die EnergieServicePlus GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand der AGB: 29.06.2021

EnergieServicePlus GmbH

Ein Unternehmen der LEG-Immobilien-Gruppe

Flughafenstraße 99
40474 Düsseldorf

Service-Nummer: 0211 740 740-0
mieterstrom@energieserviceplus.de

leg-wohnen.de

